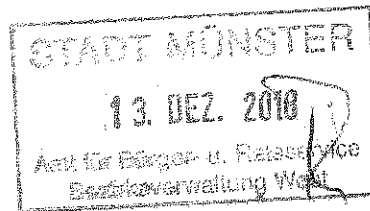


**Amt für Bürger- und Ratservice  
Bezirksvertretung Münster-West  
Bezirksverwaltung West**

Über Herrn Stadtbaurat Denstorff



**„Verkehrssicherheit Roxel: Roxel Nord / Havixbecker Straße“**

**Antrag lfd. Nr. A-W/0030/2016 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 20.08.2016,  
Ergänzungsantrag in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-West vom 12.10.2017  
Erneuter Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 18.01.2018  
(Anlage)**

Die Anregung zur Errichtung einer Überquerungsanlage auf der Straße Havixbecker Straße wurde in der Vergangenheit wiederholt umfassend geprüft. Die Ergebnisse wurden der Bezirksvertretung Münster-West mit den Stellungnahmen vom 07.09.2017 und 08.12.2017 berichtet.

Mit dem o. g. neuen Ergänzungsantrag wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Sicherheit von querenden Fußgängern und Radfahrern auf der Havixbecker Straße im Bereich Roxel Nord in Höhe von der Einmündung Buschkamp, Aloysia-Delsen-Weg und der zukünftigen städtischen Flüchtlingsunterkunft verbessert werden kann. Eine fachkompetente Antwort wird erwartet.

Die Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen (AfV) hat in der Sitzung am 31.09.2018 alle möglichen Vorschläge ausführlich diskutiert. Hierbei ist die AfV zu dem Ergebnis gekommen, dass aus der Anzahl der erhobenen Querungen kein akuter Bedarf für eine Fußgängerlichtsignalanlage abgeleitet werden kann.

Auch die Anlegung eines Fußgängerüberweges wurde von der AfV nicht befürwortet.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, um die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) zu rechtfertigen. Unter anderem ist die Anzahl der querenden Fußgänger ein wichtiges Kriterium.

Nach § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO), den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 45 StVO. Sie kommen nach den rechtlichen Vorgaben nur dann in Betracht, wenn

- der Fußgängerquerverkehr im Bereich der Querungsstelle gebündelt auftritt und
- die Straße werktags während der Verkehrsspitzenstunden von mind. 50 Fußgängern überquert und von maximal 600 Kraftfahrzeugen frequentiert wird.

Eine derartige Bündelung des Fußgängerverkehrs ist in diesem Bereich aktuell nicht festzustellen. Demnach ist, unabhängig von der Anzahl der Kraftfahrzeuge, die Anlage eines Fußgängerüberweges rechtlich nicht möglich. Vielmehr bietet dieser, wenn er nicht über einen längeren Zeitraum von einer erheblichen Zahl von Fußgängern genutzt wird, oftmals nur eine

Scheinsicherheit. Es fehlt an der erforderlichen Akzeptanz durch den Kraftfahrer und die erhoffte Schutzwirkung trifft nicht in dem erforderlichen Umfang ein.

Vor Ort wurde festgestellt, dass die Kinder aus den nördlichen Wohngebieten die verkehrssichere Querungsmöglichkeit an der Lichtsignalanlage Alter Gemeindeplatz/Auf dem Dorn nutzen.

Die Schulkinder aus den östlichen Wohngebieten nutzen die vorhandene Lichtsignalanlage an der Sparkasse, um die Havixbecker Straße verkehrssicher zu queren.

Um noch mehr auf den sensiblen Bereich des Schulweges aufmerksam zu machen, wurde in der Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße im Bereich der beiden Schulen (Marienschule Roxel und Augustin-Wibbelt-Schule), des Seniorenzentrums „Wohnen im Pastors Garten“ sowie der Kindertagesstätte St. Pantaleon die Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h beschränkt.

Auch im Bereich der Havixbecker Straße zwischen der Pantaleonstraße bis hin zur Straße „Alter Gemeindeplatz“ wurde zur Erhöhung der Schulwegsicherung eine Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h vorgenommen. Damit wird ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet.

Auch die AfV sieht nach der Gesamtbewertung der Verkehrssituation keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit zur Veränderung der bestehenden Verkehrsregelungen oder des Ausbauzustandes der Straße.

Der o. g. Ergänzungsantrag wird damit als erledigt angesehen.



Christopher Festersen

Anlage